

Das Gerichtsschreiberamt in den alten Pfleg- und Landgerichten Dachau, Kranzberg, Freising und in Bruck-Kloster Fürstenfeld

Von Josef Bogner

Vorbemerkung

Das Gerichtsschreiberamt hat einen langen Weg hinter sich und die verstreuten einzelnen Angaben hierüber machen die Übersicht nicht immer einfach. Der Gerichtsschreiber früherer Jahrhunderte wurde – wenn auch in untergeordneter Stellung – vielseitig in Justiz- und Verwaltungssachen verwendet und schließlich als ordentliches ständiges Organ in die Gerichtsbesetzung aufgenommen.

Das Hauptgewicht dieses gekürzten Themas liegt auf dem Gerichtsschreiber in den Pfleg- und Landgerichten als Untergerichte des breiten Landes (niedere Gerichtsbarkeit). Die zitierten Dekrete, Erlasse und Bekanntmachungen betreffend den früheren Gerichtsschreiber sind vorangestellt, da sie ausnahmslos für Bayerns Pfleg- und Landgerichte verbindlich waren. – Die nichtrichterlichen Beamten an den Obergerichten bleiben hier außer Betracht.

Frühes Mittelalter (7./8. Jahrhundert)

Das Rückgrat der Gerichtsbarkeit und der hoheitlichen Verwaltung bildete in der karolingischen Zeit das Grafengericht (Grafschaftsgericht), das in Bayern noch kein Gerichtsschreiberamt kannte. Nur die Hofgerichtskanzlei des fränkischen Merowingerreiches beschäftigte bereits einen Kanzleileiter (Canzellarius) und Schreibpersonal – wegen ihres damals überragenden Bildungsstandes ausschließlich Kleriker!

13. und 14. Jahrhundert

Auch in der Hofkanzlei der bayerischen Herzöge arbeiteten der Protonotar und seine Schreiber – vorerst ebenfalls alle geistlichen Standes. Mit der im 13. Jahrhundert gewonnenen Landeshoheit durch den hohen Adel wurden in dessen Territorien die bisherigen Grafschaftsgerichte in Landgerichte umgewandelt; die neuen Landesherren bildeten ihre Ämter dem Reichsmuster nach.² Erst durch das Land- und Stadtrecht Kaiser Ludwigs des Bayern in der endgültigen Fassung vom Jahre 1346 wurde der Gerichtsschreiber obligatorisch. Das Rechtsbuch schrieb vor: »Der an der öffentlichen Landschranne sitzende Richter soll beim Buch einen geschworenen [Gericht] Schreiber haben.« Das neue Land- und Stadtrecht galt zunächst nur im oberbayerischen Gebiet

diesseits des Lechs; für Niederbayern besaß es noch keine Geltung, da dort bis 1474 an der mündlichen Rechtsüberlieferung festgehalten wurde.³

Pfleg- und Landgericht im Allgemeinen

Im späten Mittelalter war das Dorfgericht die häufigste Form der Niedergerichtsbarkeit auf dem Lande. Im 13./14. Jahrhundert trat das Landgericht schrittweise an die Stelle des Dorfgerichtes und stellte die normale Gliederungseinheit dar. In dieser Zeit wurden die Hoch- und Niedergerichte abgegrenzt. Die Hochgerichtsbarkeit betraf u. a. die drei zum Tode führenden Fälle Raub, Totschlag und Notzucht.

Wenn Justiz und Verwaltung vereinigt waren, sprach man vom Pflegergericht, wobei der Pfleger als nornehmster Außenbeamter die Polizei- und sonstigen Verwaltungsgeschäfte erledigte und einen die Rechtspflege ausübenden Richter zur Seite hatte.⁴

Nach handschriftlichen Aufzeichnungen ist die Existenz des Gerichtsschreibers (im Mittelalter »geschworener« Schreiber genannt) älter als diejenige des Pflegers (Georg Ferchl).

Auch am Stadtgericht wirkte seit Mitte des 14. Jahrhunderts der Stadtgerichtsschreiber als unentbehrliches Glied der Gerichtsbesetzung und um 1550 gewann er zuweilen die Stellung eines Unterrichters (zweiter Stadtrichter). Neben einem formalen Schulbesuch mit Abschluß sollte der Stadtgerichtsschreiber wenigstens eine entsprechende Praxis an einem Landgericht nachweisen und ein Cameralexamen abgelegt haben.⁵ Die Tätigkeit des Stadtgerichtsschreibers glich der seiner Kollegen am Landgericht.⁶ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden allmählich die meisten bis dahin neben den Pflegergerichten bestehenden Landgerichte aufgehoben und deren Funktionen dem Pfleger übertragen.

Der geschworene Schreiber des Mittelalters verwahrte die Gerichtsakten, führte das bei Gericht verbleibende Gerichtsbuch, worin alle Vorträge der Parteien und die Urteile einzutragen waren. Bei der Tortur und Zeugenvernehmung mußte der Gerichtsschreiber anwesend sein. Er schwur vor dem Richter, dem Amt mit Aufschreiben und Lesen eifrig zu obliegen, weder den Parteien noch jemand anderen zu eröffnen, was verhandelt wird; auch niemandem die geheimen Gerichtshändel mitzuteilen und nach dem Gerichtsbuch treulich und

ohne Gefährdung zu handeln – dem Armen wie dem Reichen, dem Gast wie dem Landmann.⁷ Gemäß der Gerichtsordnung von 1520 sollten redliche, ehelich geborene, verständige, geschickte und geübte Gerichtsschreiber aufgenommen werden. Diese Gerichtsordnung baute den Beamten für dauernd in die Gerichtsverfassung des vereinigten Bayern ein. Landrichter und Schreiber reisten innerhalb des Gerichtssprengels zu Pferd herum, um an den einzelnen öffentlichen Schranken mit Beisitzern (Schöffen) Gericht zu halten.⁸

Wegen der bündigen Feststellung hinsichtlich der Gerichtsbesetzung möge hier die Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solm von 1571 zitiert sein, die besagt: »Der Gerichtsschreiber gehört zum Gericht. Nachdem die Schöffen an den Untergerichten oftmals weder lesen noch schreiben können, ist an dem Gerichtsschreiber viel gelegen.« Seit Mitte des 18. Jahrhunderts verwalteten die kleineren Pflegen Verwalter und Verweser, die bis dahin meist Gerichtsschreiber waren. Sie dienten dem Pfleger als Privatbeamte und sollten wegen der Vertretung des Richters eine höhere Berufsausbildung haben.⁹ Infolge häufigen Wechsels der Verwalter und Verweser mag ab und zu eine gewisse Überlegenheit des erfahrenen Gerichtsschreibers zu Übergriffen geführt haben, denn die Bayerische Polizeiordnung vom Jahre 1616 befahl, der Gerichtsschreiber soll dem Richter nicht dreinreden (votieren) und weder Stimme noch Votum haben. Die Pflegverwalter- oder -verweser erwiesen sich zum Teil infolge unzureichender Ausbildung als unbrauchbar, weshalb der Gerichtsschreiber das »einzig stabile Element beim Amt« darstellte.¹⁰

Das Landrecht von 1616 wiederholte die Vorbedingungen für die Anstellung des Gerichtsschreibers am Pfleg- und Landgericht und seine Aufgaben (u. a. das Eintragen der Liegenschaften in das Gerichtsbuch, die Erstellung von Kirchenrechnungen, Ausfertigungen von Gerichtsbriefen bei Kauf-, Übergabe- und Heiratsverträgen – Briefprotokolle –, ferner die Verwaltung der Sportelkasse, Verbriefung testamentarischer Abmachungen mit Namen oder Handzeichen – Anno 1799 erloschen die Pflegergerichte, es bestanden nur mehr bloße Landgerichte.

Kleinere Hofmarksgerichte

Diese standesherrlichen Gerichte (später Patrimonialgerichte) bildeten im Gegensatz zu den großen Hofmarksherrschaften weitaus die Mehrheit und wurden ab dem 13. und 14. Jahrhundert vom Landesherrn mit der Niedergerichtsbarkeit ausgestattet. Hochadelige Herrschaften übten die hohe Gerichtsbarkeit (Blutbann) aus und besaßen ein eigenes Gericht – dem Landgericht gleichgestellt. Der Aufgabenkreis umfaßte bei den üblichen Hofmarksgerichten mindere Vergehen, Polizeigewalt, Steueranlagung, Harnischschau (Musterung der Wehrfähigen), Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Wahrnehmung niederer Jagdangelegenheiten. Da kleinere Hofmarken seltener Gerichte hielten, weil dies relativ hohe Kosten verursachte, konnten die Hofmarksherren von fürstlichen oder anderen Gerichten einen geschworenen Gerichtsschreiber gebrauchen. Dieser sollte »seines Eides und seiner gebührligen Besoldung gewärtig sein«. Hofmarksgerichte sollen sich nicht

anmaßen, den Titel eines Pflegergerichtes zu gebrauchen.¹¹

Von Taxen und Sporteln

Das Bayerische Landrecht vom Jahre 1518 enthält eine Reihe von Taxanteilen des Gerichtsschreibers (von vier bis 60 Pfennig reichend) und zeigt nebenbei eine vielfältige Schreibearbeit auf.¹²

Auch die Land- und Polizeiordnung von 1616 beinhaltet Anfall und Höhe der Taxanteile, worunter u. a. dem Gerichtsschreiber für die Erstellung und Beschreibung der Kirchenrechnungen samt der Zehrung je nach Wert 40 Kreuzer bis zu einem Gulden gebührten. Auch rechnete sich ein Zehr- und Rittgeld für Augenscheintermine und andere amtliche Verrichtungen außerhalb des Dienstsitzes hinzu, wofür ein Pferd zur Verfügung stand und von den Parteien zwei Gulden Rittgeld erhoben werden durften. Ferner vergütete das Hofzählamt den kurfürstlichen Beamten – wozu die Gerichtsschreiber zählten – auch Kleidergeld. Die Gerichtsschreiberuniform bestand im 18. Jahrhundert aus blauem Tuch, schwarzem Samtkragen und einem »dreistülpigen« Hut.¹³ Schon im 15. Jahrhundert beklagten sich Untertanen über Amtsmißbrauch und willkürlichen Taxansatz; so wurden z. B. auf dem Ständetag zu Landshut Klagen laut und »gute Hofgerichtsschreiber« gefordert, »an denen viel gelegen sei«.¹⁴

In der Taxordnung von 1735 liegt die Spannweite der Anteile zwischen vier Kreuzer und fünf Gulden und in erweitertem Maße sind die vielschichtigen Tätigkeiten des Gerichtsschreibers ersichtlich.¹⁵

»Beamte sollen sich mit ihrer Bestallung begnügen und sich aller unerlaubter Forderungen enthalten, sich ihre rückständigen Sporteln nicht vorzüglich oder eher von den Kassageldern bezahlt machen« (1756).

Durch kurfürstliches Mandat vom 29. Juli 1779 sollten die Taxen und Sporteln (= die vom Richter festgesetzte Gebühr) abgeschafft und an deren Stelle ein Gehalt angewiesen werden und zwar dem Gerichtsschreiber, wenn sich dessen Gerichtssprengel auf tausend Höfe und mehr erstreckte, als Jahresbesoldung tausend Gulden, bei weniger Höfen achthundert Gulden.¹⁶

Infolge starker Widerstände seitens der Beamten hob die Generalverfügung vom 24. Dezember 1779 das Mandat vom Juli wieder auf und somit blieb alles beim alten. Den Gerichtsschreibern blieb es weiterhin überlassen, die Aufnahme und Entlassung der nach altem Herkommen in ihrer Kost stehenden Schreiber privat zu halten; für die Richtigkeit des Schreibwerkes seiner Fertiger haftete der Gerichtsschreiber.¹⁷ Die Aufsicht über die lokalen Beamten und deren Kassenführung übte der Rentmeister auf seinen Visiationsumritten aus.¹⁸

Am 1. Januar 1805 erschienen endlich geregelte Besoldungs-, Ruhestands- und Versorgungsgrundsätze. Das Gehalt der nunmehrigen Staatsdiener setzte sich zusammen aus dem des Standes und dem des Dienstes; ein Landgerichtsaktuar verdiente im Jahr 600 bis 800 Gulden.

Aus nationalökonomischen Gründen dehnte der Staat den bisher für Oberbeamten üblichen Gehaltsteil in Naturalien für die Jahre 1842–1852 auch auf die übrigen Staatsdiener aus. Der erwähnte Aktuar (auch Gerichtsschreiber) bezog für Amtshandlungen innerhalb der

Amtsgrenzen an Diäten und Rittgeld täglich drei, außerhalb täglich fünf Gulden.¹⁹

18. und 19. Jahrhundert

Besonders im 18. Jahrhundert mehrte sich das Unwesen der Käuflichkeit und Zuwendungen von Rechtsbeilehungen. War z. B. im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Dachauer Landrichter noch dem Pfleger voll unterstellt, wurde das Pflegamt hier ab 1676 zu einer Sinekure (Einkünfte ohne Leistung) adeliger Familien. In der Folgezeit fungierten in Dachau die Landrichter als Pflücksverweser und mußten dem abwesenden Pfleger hierfür ein »Absent« entrichten. Nicht selten war in Bayern im 18. Jahrhundert die eigentliche Verwaltung an Ort und Stelle einem raffgierigen, unredlichen Pflückskommissar überlassen.²⁰ Die Gerichtsherren zahlten ihre privat angestellten Aktuar schlecht, so daß Unterschleife nicht ausblieben. Bei derartigen Vorkommnissen »blieb der Pfleger (weil von Adel) meist im Amt, in des der Gerichtsschreiber (weil bürgerlich) entlassen wurde.«²¹

Zahlreicher begegnen nun gedruckte Nachweise über den Gerichtsschreiber und sein Amt. Die alte Gerichtsbesetzung mit Richter und Gerichtsschreiber war unverändert, es gab jetzt Ober-, Neben- und Unterbeamte. »Beamte, welche Justiz- und Verwaltungsaufgaben zugleich zu versehen haben, worunter die Gerichtsschreiber ebenfalls gehören, werden nicht von der Hofkammer allein, sondern mit der Kurfürstl. Oberen Landesregierung geprüft« (Befehl vom 19. Juni 1780).²²

Noch 1784 herrschte der Grundsatz: »Beamtenstellung ist keine Justizsache, sondern eine bloße Gnaden- und willkürliche Sache . . . « Bei wiederholten Respektlosigkeiten oder Dienstvergehen wanderte der betreffende Beamte in den Neuturm zu München und verlor anschließend seinen Dienst.

Im Jahre 1787 verpflichtete eine Anordnung Landrichter und Gerichtsschreiber zur Kassensperre, damit keiner ohne den anderen Geld entnehme und forderte die Hinterlegung von 500 fl Dienstkaution. »Die Gerichtsschreiber sind den Oberbeamten nur zugeordnet, nicht unterworfen.« Ein Jahr später wurde verlangt, die Gerichtsschreiber wegen ihrer Mitwirkung in Kriminalsachen auch in »Criminalibus rigorese« zu examinieren, denn sie haben auch die Stelle des abwesenden oder verhinderten Landrichters bei anfallenden Strafdelikten einzunehmen.²³

Auf Grund der Verordnung vom 24. März 1802 entstanden neu eingerichtete Landgerichte mit dem Landrichter und einem Aktuar und dem nötigen Schreibpersonal. Der Aktuar übernahm auch die nach der Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtsschreibern auferlegten Verrichtungen in Gerichts- und Polizeiverwaltungsgeschäften. Abermals ist die Vertretungspflicht der Aktuar bei Abwesenheit des Richters und die damit notwendige gleiche Ausbildung – wie solche vom Landrichter verlangt wird – vorgeschrieben. Als Besoldung gebührte dem Aktuar der dritte Teil vom richterlichen Geldbezug.²⁴

Neben einem tadellosen Verhalten des Bewerbers für den Gerichtsschreiberdienst war das Bestehen einer praktischen Konkursprüfung oder aber vollständige Gymna-

sialstudien und eine lange, ausgezeichnete Dienstleistung an den Landgerichten Voraussetzung für die Aufnahme. Das Gehalt eines angehenden Gerichtsschreibers (wieder die alte Bezeichnung) betrug für die ersten drei Jahre gestaffelt 500, 600 und 700 Gulden.²⁵

Das Jahr 1862 war für die Justiz und die Verwaltung gravierend, da sich beide nun endgültig trennten. An den Stadt- und neuen Landgerichten gehörten wie bisher Richter und Gerichtsschreiber zur ordentlichen Gerichtsbesetzung.²⁶ Damals besorgte letzterer neben seinen zahlreichen Obliegenheiten auch die Tax- und Stempelsachen, die Herstellung der Taxregister, die Führung des Kassen- und Rechnungswesens in eigener Haftung sowie die selbständige Bearbeitung der zugeteilten amtlichen Korrespondenz.²⁷

Neuerungen im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts

Mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1879 änderten sich die Gerichtsbezeichnungen; u. a. wurden aus den Bezirksgerichten die uns bekannten Landgerichte und aus den bisherigen Stadt- und Landgerichten die Amtsgerichte.

Die bayerische Justizverwaltung führte mit Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar 1880 für das Gerichtsschreiberamt eine Anstellungsprüfung ein mit je zwei Aufgaben aus der Protokollführung, dem Zivilprozeßrecht einschließlich Zwangsvollstreckung und Konkurs, dem Strafprozeßrecht inklusive Strafvollzug und aus dem Kosten- und Rechnungswesen. Nach Ablauf eines dreijährigen Dienstprovisoriums erlangte der junge Gerichtsschreiber pragmatische Rechte.

Zeitgemäße Umwandlung des alten Gerichtsschreiberamtes im 20. Jahrhundert

Seit der Dienstpragmatik des Jahres 1805 verflossen gut hundert Jahre, bis sich mit dem Gesetz vom 15. August 1908 Besoldung und Versorgung wesentlich änderten.²⁸ Der Notwendigkeit richterlicher Entlastung entsprachen Verordnungen und Bekanntmachungen der Jahre 1909, 1921, 1923, 1927, 1931, 1935 und 1943, wodurch sich der Gerichtsschreiberdienst allmählich änderte. Es verschwanden die bisherigen Amtsbezeichnungen »Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei«, an deren Stelle 1927 »Urkundsbeamter« und »Geschäftsstelle« traten.²⁹

Nach 1933 erfolgte die Überleitung der Landesbeamten in das Reich und 1939 führte die Vorbildungs- und Laufbahnverordnung den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst ein. Im Jahre 1941 schuf die Reichtsausbildungsordnung für Rechtspfleger (eine bisher in Bayern unbekannt Bezeichnung, die erstmals 1923 in Preußen auftauchte) eine einheitliche Berufsausbildung. Am 6. August 1952 eröffnete die Bayerische Rechtspflegerschule im Haimhausener Schloß (Lkr. Dachau) den Lehrbetrieb – seit 1965 im justizeigenen Heim in Starnberg – und am 12. Dezember 1956 erging für Bayern die Rechtspfleger-Ausbildungsordnung. Im darauffolgenden Jahr verankerte ein Bundesgesetz den Rechtspfleger darin. Seither arbeitet dieser Nachfahre des Gerichtsschreibers in eigener Verantwortung in den Rechtsgebieten des Familien- und Erbrechts, Liegenschaftsrecht, Zwangsvollstreckung inkl. Konkurs, der Strafrechtspflege und des Kostenrechts. – Damit er den Anforder-

rungen gerecht wird, unterrichten qualifizierte Richter und einige Rechtspfleger die Anwärter im Rahmen eines nach wissenschaftlichen Grundlagen ausgerichteten Lehrplanes.

Und damit endet eine lange Entwicklung und Wandlung vom ehemaligen Gerichtsschreiber zum derzeitigen Rechtspfleger. Soweit Namen von Gerichtsschreibern aus dem 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts feststellbar sind, erscheinen sie nachstehend mit den Gerichten Dachau, Kranzberg, Freising und Bruck bzw. Kloster Fürstenfeld. (Schluß folgt)

Anmerkungen:

- ¹ *Richard Schröder*: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. S. 172 f. – *Heinz Lieberich*: Rechtsgeschichte Baierns und des Bayerischen Schwaben. In: Heimatgeschichtlicher Ratgeber, München-Pasing 1953, S. 80–110 (Bayerische Heimatforschung 6).
- ² *Schröder* 178, 288, 880. – *M. Hußlein*: Deutsche Gaue, Sonderheft 119, S. 29.
- ³ *Ludwig von der Pfordten*: Land- und Stadtrecht Kaiser Ludwigs. München 1875, S. 222, 227, 232.
- ⁴ *Max Spindler*: Handbuch der Bayerischen Geschichte II/549.
- ⁵ *Georg Ferchl*: Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804, OA 53 (1908/10) XXIVf.
- ⁶ *Eduard Rosenthal*: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation. Bd. 1, S. 159, 163.
- ⁷ Reformation des Bayerischen Landrechts von 1518, 1. Titel, 3. Blatt. – *Rosenthal* Bd. 2, S. 9 f.

⁸ Ebenda Bd. 1, S. 49 f, 63 ff, 75 u. 93 ff.

⁹ *Ferchl*, Vorbericht S. XVI, XXIII.

¹⁰ Ebenda XII, XXIV.

¹¹ *F. B. M. Wagner*: Churpfalzbaier. Ges. Lexikon von 1800, II/825. – Gerichtsordnung von 1520, 1. Titel 12. Ges. 9. Blatt. – *Spindler* II/538.

¹² Reformation des Baier. Landrechts von 1518, 2. Titel 21. Blatt.

¹³ *Wagner* II/49.

¹⁴ *Ludwig Rockinger*: Die altbayerischen landständischen Freibriefe. München 1853, S. 289, 300.

¹⁵ *Georg Karl Mayr*: Sammlung der kurbaier. Generalien und Landesverordnungen. München 1771, S. 42 ff.

¹⁶ Ebenda Bd. 3 u. 4.

¹⁷ *Michael Doeberl*: Entwicklungsgeschichte Bayerns II/347. – *Wagner* II/522 u. IV/537.

¹⁸ *Doeberl* II/548.

¹⁹ Regierungsblatt 1809, S. 765.

²⁰ *Spindler* II/1070.

²¹ *Doeberl* II/231.

²² *Wagner* I/323.

²³ *Wagner* I/322, 325, 582, IV/241. – *Mayr* V/53.

²⁴ Kurpfalzbaier. Regierungsblatt 1802, Sp. 251.

²⁵ Regierungsblatt d. Kgr. Bayern Nr. 11. v. 1862, S. 376 f.

²⁶ Kreisamtsblatt Oberbayern 1862, Sp. 573.

²⁷ *Karl Weber*: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung. Bd. 6, S. 30, 165, Bd. 7, S. 385.

²⁸ *Sebastian Hiereth*: Die Bayer. Gerichts- und Verwaltungsorgane. München 1950, S. 28.

²⁹ *Doeberl* II/230f.

Anschrift des Verfassers:

Josef Bogner, Alfred-Schmidt-Straße 26, 8000 München 70

Das Gerichtsschreiberamt in den alten Pfleg- und Landgerichten Dachau, Kranzberg, Freising und in Bruck-Kloster Fürstenfeld

Von Josef Bogner

(Schluß)

Pfleg- und Landgericht Dachau

Nach dem Aussterben der Grafen von Dachau unterstellte Herzog Otto I. (1180–1183) den groß gewordenen Grafschaftskomplex einem Landrichter. Das spätere Pfleg- und Landgericht wurde mit einem Pfleger, Landrichter und einem Gerichtsschreiber besetzt. Zunächst bestanden die verschiedenen alten Gerichtsschranken der Grafschaft weiter. So wurde auf der alten Dachauer Schranne noch 1425 Recht gesprochen. Im Laufe der Zeit wurden alle Schranken des Landgerichts an den Gerichtssitz Dachau gezogen.³⁰

Gerichtsschreiber

1362, 1375 Berthold Raeschäring (?)
1387, 1388 Heinrich
1405, 1416/18 Chunrad
1419, 1425 Heinrich Utz
1430, 1441 Jörg Schmidmayer
1451, 1458 Ulrich Görgel
1475, 1483 Ulrich Pettenbeck (auch Kastner und Zöllner)
1486, 1501 Hans Vendt (als Unterrichter bez.)
1509, 1515 Georg Schmidt

1520, 1522 Gabriel Castner der Jung (war dreimal verh.)
1552, 1555 Michael Schwab
1557, 1560 Hans Schreivogl (zwischenzeitl. Pflegerverwalter)
1579 Hans Veit, 1596 Hofmarksrichter in Sigmerts-
hausen
1580 Hans Mall, bis 1596 Hofmarksrichter in Sigmerts-
hausen
1586 Hans Alt (auch Kasten-Gegenschreiber), † 1586
durch einen Reiseunfall, war 20 Jahre im Dienst.
Zweite Ehefrau Barbara, aus zwei Ehen neun Kinder.
1587–1590 Christoph Kirchmair, † 1590 nach langer
Krankheit. Erste Ehewirtin war Sarah Reichartin,
zweite Ehefrau die Gerichtsschreiber-Wittib Barbara
Alt
1591–1622 Lienhart Finkh, geb. in Grünwald bei
München, verehel. mit Susanne F. Finkh, war 1608
Landgerichtsverweser.
1622–1638 Johann Rigl (Rieger ?) kaufte 1636 eine
eigene Behausung am alten Markt Nr. 100 zu
Dachau. Er besaß vorher Haus Nr. 70 zu Dachau.
Die erste Ehefrau Anna, † 1627, die zweite namens
Anna Maria, † 1635.
1638–1653 Hans Jacob Perchtold, † 1653 zu Dachau.
Früher als Hofkammer-Canzlist in der Kriegskanzlei

in München tätig, von 1643–1652 Pflugsverwalter und verwaltete zusammen mit dem Richter das Kastenamt. P. hinterließ nach seinem Ableben die Wittib mit vier Kindern.

1653–1670 Hans Jacob Frieshammer, vorher ebenfalls Hofkammer-Canzlist in der Kriegskanzlei München. Er heiratete 1622 eine Anna Maria, † 1668 zu Dachau. 1668 zweite Ehe mit Maria Rosina Floßmann. Aus beiden Ehen neun Kinder. – 1670 nach Rauhenlechsberg als Gerichtschreiber verzogen.

1670–1681 Georg Hagn, auch Pflugsverwalter und Kastengegenschreiber, ehel. 1674 eine Euphrosina, † 1692 zu Dachau.

1681–1726 Franz Ferdinand Mayr, geb. in der Au bei München, vorher Oberschreiber in Dachau. 1706 Administrator des Sedelhofes und der Ziegelei Udlding. 1712 Pflgerichtsverwalter »wie dies von altersher bei der Gerichtschreibererei der Fall war«. – Mayr heiratete 1681 die Gerichtschreiberstochter Maria Anna Hagn, die elf Kindern das Leben gab. Sie

Serenissimus Elector
Zunächst Seine Bischofliche Vortrefflichkeit willest bezeugen
werden sieht, dem bei dem Pflegerischen Brief in praxi ist
die Sebastian Knorr die unvollständig verfaßte Adjunction
auf die Gerichtschreiber Stelle zu lassen dergestalt
quäntlich zu verlesen, daß er zwar gewislich muß
darin daroffen, und im Erledigungsfall solches
Dienststelle samt unvollständigen Gehalt und Einolmen
Gehalt ferneren Besatz anerkennen – dahingegen ist
aller Genehmigung in dinstliche Dienstverrichtungen
währenden Zeitraumen der alten Gerichtschreiber
Kontrollanten Mittelzeit aufstellen solle; der Letz
Die ab dem Oben Landes Regierung und dem Erben
des untern seitigen des Bischoflichen Hofkammer der
weiteren Verfügen und Verhaftung selber die quäntlich
Verfügen zugestanden sein; andern ungesichtlich im
darstellen sein. München den 12ten März 1782.

an
die Obere Landes Regierung
die
Ihre Sebastian Knorr quäntlich
darlesene Adjunction auf
die Gerichtschreiber
Stelle etc.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris procurator
Hollmann

Anstellung von Sebastian
Knorr als Gerichtschreiber
am Landgericht Dachau
am 12. März 1782.

Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv
München, GL 566

- † 1708. – Zweite Ehwirtin 1709 die Chirurgenstochter Anna Margaretha Wenning, † 1711 zu Dachau. 1712 wurde die Unterschreiberswitte Maria Ursula Knaupp aus Freising dritte Frau, sie † 1723, Mayr 1729 zu Dachau.
- 1726–1750 Johann Michael Canzlmüller, † 1750 zu Dachau. Er besaß dort ein Eigenhaus und vermählte sich 1723 mit der Gerichtsschreiberstochter Maria Rosina Clara Mayr, geb. 1693, † 1749 zu Dachau. Aus dieser Verbindung stammten 13 Kinder (!). – Zweite Ehe mit Maria Josepha Baly aus Denklingen.
- 1750–1783 Johann Georg Canzlmüller, Sohn von Johann Michael, geb. 1726 in Dachau. Er schloß 1758 mit der Schreiberstochter Maria Susanne Schleich aus Ingolstadt († 1775) die Ehe – Zweite Ehe mit Maria Ursula Kirchmayr aus Ingolstadt. Witwer geworden, wagte Canzlmüller eine dritte Verbindung mit Maria Veronika Haslsteiner aus Dachau.
- 1783–1791 Sebastian Knorr, Bierbräuersohn aus München, dort 1753 geboren. Hatte am Pfliegericht Aichach praktiziert und kam 1782 nach Dachau. Knorr heiratete Maria Anna Leytheuser und † 1791 zu Dachau unter Hinterlassung seiner Witwe und zweier Söhne.
- 1791–1803 Christian Adam Heydolph, geb. 1758 in Eggenfelden, studierte zu Ingolstadt Rechtswissenschaften und kam durch Ehelichung der Gerichtsschreiberwitwe Knorr zu seinem Amt. 1791 wurde Heydolph Landgerichts- und Kastengegenschreiber in Dachau. »Aus besonderem Zutrauen« wurde er in der Säkularisation Aufhebungskommissar für die Klöster Taxa und Fürstenfeld. Von 1803–1819 wirkte H. als Landrichter zu Dachau und † 1832 in München. Nach wenigen Monaten folgte ihm die Ehefrau nach.
- 1803 Aktuar Michael Georg Regnet, † in Dachau
1804/05 Aktuar Johann Georg Hummel, war zuvor in Starnberg
- 1819, 1824 Aktuar Josef Hermann
1852 Aktuar Karl Schenk
1853 Aktuar Karl Oberhofer
1873, 1879 Gerichtsschreiber Gustav Schiedermaier
1880–1882 Gerichtsschreiber Wilhelm Hellmuth
1884–1916 Gerichtsschreiber Karl Neuberger (Kanzleirat)
1917–1921 Gerichtsschreiber Anton Ochsenreiter³¹

Pfleg- und Landgericht Kranzberg

Schon im 13. Jahrhundert saß ein vom Herzog bestellter Richter in Kranzberg. Die dortige Schranne wurde zum Hochgericht für das ganze Landgericht. Der im 14. Jahrhundert aufgestellte herzogliche Pfleger nahm einen Richter auf und seit Mitte dieses Jahrhunderts kann von einem fertigen Gericht Kranzberg gesprochen werden. 1371 beginnt die ununterbrochene Reihe der Kranzberger Richter. 1803 wurde das Gebiet Indersdorf abgetrennt und Dachau zugewiesen. 1804 ging das verbliebene Gebiet des Landgerichts Kranzberg (ausgenommen ein kleiner, nach München abgegebener Teil) im Landgericht Freising auf.

- 1445 Sigmund Eberspeckh
1453 Marting
1471, 1481 Wilhelm Gewoltsrieder
1489, 1497 Sigmund Raber
1525, 1533 Lienhard Bärbingen
1550–1551 Wolf Dieperskircher
1552–1560 Wolfgang Halbwachs
1561–ca. 1570 Georg Krumber
ca. 1570–1590 Aegid Muerhaimer, vorher Pfliegerverwalter, als welcher er seit 1570 das Kastenamt und die Gerichtsschreiberei verwaltete. † 1. 6. 1590, Witwe Veronika, geb. Anfang.
- 1590–1595 Hans Popp, wurde 1595 Salzmayr in Reichenhall.
- 1595–1610 Wolfgang Mezger
1610–1615 Sebastian Westner, vorher Rentschreiber in München, wurde 1615 Prokurator in Braunau.
- 1615–1641 Melchior Pabst, vorher Hofkammerkanzlist. Offensichtlich unter ihm 1618 der Schreiber Niclas Prem.
- 1641–1649 Mathias Mayr, vorher 18 Jahre Hofkammerkanzlist, wurde später Gerichtsschreiber in Starnberg.
- 1649–1652 Georg Wildpichler, wurde danach Pfliegerverwalter in Uttendorf.
- 1653–1662 Erhard Wüchener, vorher Registrator bei der Regierung Straubing, starb 1663 in München.
- 1662–1668 Michael Pachmayr, früher Gerichtsschreiber in Landsberg. Ioo mit einer Rosina, Iloo mit Magdalena geb. Guglhör. Kaufte die gemauerte Gerichtsschreiber-Behausung samt Hof und Wurzgärtl um 300 fl.
- 1668–1684 Johann Sebastian Ströber, vorher 8 Jahre Schreiber in Kranzberg.
- 1684–1723 Jakob Lechner, vorher Oberschreiber in Schärding, heiratete die Witwe des Johann Sebastian Ströber.
- 1723–1739 Lorenz Rieger, vorher 18 Jahre Oberschreiber in Kranzberg. Witwe Maria Margaretha starb 1746.
- 1739–1749 Franz Joseph Pfanzelter, vorher Gerichtsprokurator in Dachau. Er bat anstelle des jährlichen Dienstholzes um Anweisung von 202 fl 30 kr aus den Kastengefällen. Hinterließ Witwe mit 2 Kindern.
- 1749–1760 Johann Kaspar Thalhauser, vorher Oberschreiber in Kranzberg. Hinterließ Witwe Sophie mit drei minderjährigen Kindern.
- 1760–1800 Franz Niclas Schachner, heiratete die Witwe Sophie Thalhauser, vorher Oberschreiber in Pfaffenhofen. Bezog zehn Klafter Fichten- und fünf Klafter Birkenholz aus Dienstholz.
- 1800–1803 Otto Nones Reith, J. U. Cand, Sohn des Marktschreibers in Altomünster, bewohnte das alte Gerichtsschreiberhaus und beschäftigte aus eigenen Mitteln vier Schreiber. Seine Sporteln gab er mit jährlich 932 fl 8 kr an (!). Nach Auflösung des Landgerichts im September 1803 erhielt er eine Jahrespension von 823 fl.³²

Serenissimus Elector.

Da Herr Christian Adam Landgerichts- und Kastengerichtsschreiber den 26^{ten} Junij, in dem Landgerichts- und Kastengericht gegenwärtig in Halle (an dem Ort) Supplicirund wirkliche Intendant und gewissem Landgerichts- und Kastengerichtsschreiber Christian Adam Heydolph Junij 1791 mit ihm vorgenommene Civil- und Cameral Recomen ganz zuverlässige Proben seiner Fähigkeit- mit ihm zu geringfährer Aufsehung solcher Verordnungen, insbesondere Urtheile an Tage gehalten hat; so sind diese Eigenschaften durch seine Tugend mit dem besten Beweise worden, in welchem befohlen Landgerichts- und Kastengericht gegenwärtig in Halle gegen Aufsehung der Aussprüche dithis, und mit dieser Haltung seiner befohlenen Intendanten Charakters in Kraft dieses gerichtlich zu beschreiben: Voran als gewissem ober Landgerichts- und Kastengerichtsschreiber zu beschreiben und zu bezeichnen hat. München den 28^{ten} Augl. 1791.



vt. Hoffm. Herding.

Die G. Landgerichts- und Kastengerichtsschreiber zu Halle, Christian Adam Heydolph Junij 1791

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.
Kreuzer v. Seckembach

Anstellung von Christian Adam Heydolph als Landgerichts- und Kastengerichtsschreiber in Dachau am 28. August 1791.

Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv München, GL 566

Hochfürstlich bischöfliches Pfliegergericht Freising

Dieses Pfliegeramt beruhte auf der Bistums-Immunität und umfaßte ältesten Besitz des Hochstiftes. Das Pfliegeramt gliederte sich in ein Stadt- und Landpfliegeramt. Anno 1613 erließ das Stadtpfliegergericht Freising eine Ordnung der Gerichtsschreiber-Taxen (Gebühren) für die Erstellung und Ausfertigung von Gerichtsbriefen aller Art; die Taxen hierfür reichten von 12 Pfennig bis zu einem Gulden und etlichen Schillingen. Im Jahre 1630 trennte der Bischof von Freising die Zuständigkeit bei Beurkundungen dergestalt, daß solche des Stadt- und Landgerichtes

durch den Gerichtsschreiber – die Beurkundungen des Stadtrates vom Stadtschreiber zu vollziehen sind. 1804 entstand aus dem damaligen Gebiet des Landgerichtes Kranzberg das Landgericht Freising.

Gerichtsschreiber

- 1509 Kaspar Loipfinger (erscheint als Stadtschreiber).
- 1562, 1564, † 1570 Johann Hiltner, 1550 als Kastner bezeichnet. Hinterließ Witwe mit zwei Kindern.
- 1566, 1575 Andrä Helmsauer (ohne weitere Angaben).
- 1595, 1610, 1617 Niclas Prem, Stadtgerichtsschreiber und Kastenamtsverwalter.

1628, 1634 Johann Ridmaier. Er beklagte sich über die schlechten Einkünfte (jährlich 147 fl) in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

1651 Johann Friedrich Marhardt (ohne Angaben).

1654* (†) Mathias Mößl, hinterließ Witwe mit einer Tochter.

1658 (†) Balthasar Rieder, nach dessen Ableben blieben Ehefrau Catharina und ein minderjähriger Sohn zurück.

1660 Johann Willeithner, ehelichte die Gerichtsschreiberswitwe Catharina Rieder und gewann damit die Gerichtsschreiberstelle. Willeithner war auch Kastengegenschreiber und Bräuerwalter. 1660 richtete W. die Registratur ein. Er wurde an das Gericht Werdenfels versetzt.

1661 Balthasar Haidt, war auch Kastengegenschreiber, Rechnungsführer der Kastenmühle, Bräuerwalter und für die Domcustorei erstellte er die Aufstellung der Pfennig-, Kuchel- und Getreidegilt. Seine Gesamteinkünfte betrugen 140 fl in Geld, sechs Schäffel Korn, zwei Schäffel Weizen, acht Schäffel Haber für sein Pferd und 18 Eimer Bier.

1668 Franz Pürckheimer, war 13 Jahre am Landgericht Kranzberg, besorgte dieselben Nebenämter wie Haidt. Er erhielt jährlich 150 fl in Geld, 18 Eimer Bier, zwei Eimer Weizen, je acht Münchner Schäffel Korn und Habern.

1685 Thomas Mörmann, war 25 Jahre im hochfürstlichen Dienst des Hochstiftes Freising. Im übrigen besorgte er dieselben Verrichtungen wie seine Vorgänger.

1709 Lorenz Prunner, war zuvor am Pflegegericht Erding.

1723, 1736 Johann Georg Martin Guettmann, geb. in Auerbach/Opf., vorher Gerichtsschreiber an den Pflegegerichten Kling, Mering und Wolfratshausen. 1730 heiratete er eine Maria Anna. Nach seinem Tode blieben Witwe und drei unversorgte Kinder zurück.

1760 Johann Mathias Magg, auch Kastengegenschreiber, bekam durch die Ehelichung der Gerichtsschreiberswitwe Maria Anna Guettmann das Gerichtsschreiberamt. Magg übte dieselben Verwaltungsaufgaben aus wie Haidt.

um 1768 Maximilian Frey, war früher bei Magg angestellt, wegen Differenzen entlassen. Frey fand in München als Schreiber am Josefspital Arbeit.

1775 Johann Nepomuck Gebhard, verheiratet mit Maria Theresia G., aus der Ehe zwei Kinder. † 1791. Die Witwe bat den Fürstbischof Joseph Conrad in Freising, ihr die Stelle ihres Mannes bis zur evtl. Wiederverheiratung zu belassen. Die fürstbischöfliche Hofkammer setzte die Fassung der Erträge einschließlich der Kastenamts-Verwaltung mit 793 fl 9 kr an. Gebhard beschrieb 1774 die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers am Stadt- und Landpflegegericht Freising – eine verwirrende Menge von Gerichts- und Verwaltungsdienstleistungen.

1788 Bernhard Penzl (ohne weitere Angaben).

1793/94 Joseph Urban Fridl, gelangte anscheinend durch die Ehelichung der Gerichtsschreiberswitwe Maria Theresia Gebhard zu seinem Amt. Nach 25jährigem Dienst gab Fridl ihn wegen Krankheit auf

und erhielt eine Jahrespension von 600 fl sowie sechs Klafter Beheizungsholz. Fridl verwaltete die bei Haidt genannten Nebenämter, wozu noch Gut Birkeneck, das Unterprobstenamt »vor dem Gebirg« und das Lehenanger-Sekretariat gehörten.

1794–1802 Johann Georg Gassner, vorher Verwalter von Kopfsburg. Verheiratet mit Magdalena, vier Kinder aus dieser Verbindung. Die Witwe empfing für ihre Person eine Jahrespension von 300 fl und jedes Kind bis zum 21. Lebensjahr 25 fl.³³

Kloster Fürstenfeldische Hofmark Bruck

Bekanntlich stiftete Bayernherzog Ludwig der Strenge 1266 als Sühne das Zisterzienserkloster Fürstenfeld und verlieh ihm 1269 die Niedergerichtsbarkeit. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts übertrug Kaiser Ludwig der Bayer die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit für den Klosterbereich den Prälaten. 1342 bestätigte der Kaiser den von Fürstenfeld getätigten Kauf des größtenteils lehenbaren Marktes Bruck (ohne das große Gericht). Im Jahre 1367 bewilligte der Vicedom von Oberbayern Chunrad von Freyberg dem Kloster, daß es im Markt Bruck ein Rechtsbuch haben dürfe und einen geschworenen Schreiber dazu und wies das Kloster an, nach dem Rechtsbuch zu richten.

Anno 1429 bestätigten die Bayernherzöge Ernst und Wilhelm, daß Abt und Konvent zu Fürstenfeld von Hans dem Pelhaimer den Zoll und das große Gericht zu Bruck gekauft haben. In Bruck existierte dazumal keine Schranne.³⁴

Im Jahre 1595 kritisierte der Visitor des Klosters im Bericht an Herzog Maximilian von Bayern, daß beim Kloster Fürstenfeld mit großen Unkosten ein Richter und ein Gerichtsschreiber gehalten werden, was laut Aussagen alter Mönche früher nicht der Fall war. Die Verrichtungen beider Beamter (Klosterdiener) könnten von einem Mann allein getan werden, wodurch hinsichtlich Speis, Trank und Besoldung ein »Merkliches« erspart werden könnte. Und tatsächlich begegnen in den Besoldungsangaben des Klosters im 17./18. Jahrhundert öfter Richter und Gerichtsschreiber als ein und dieselbe Person!

Gerichtsschreiber, teils als Unterrichter

1486, 1493 Georg Lankhofer

1495, 1506 Conrad Lankwaitter

1509, 1513 Zacharias Peck (auch Suesenpeck genannt)

1517, 1520 Zacharias Reisenberger

1521, 1530 Hans Widmann

1550, 1558 Hans Zwinger

1566, 1570 Georg Fürmoser

1611 Johann Stäffelein (Stefe), aus Fürstenfeld, besaß 1607–1640 das Anwesen »beim Kastwirt« in Bruck, Schöngesinger Straße, das er von der Gerichtsschreiberswitwe Anna Schädlinger erworben hatte.³⁵

1619, 1620 Bartholomä Stammler, dessen Besoldung: jährlich an Geld zehn Gulden und für ein Kleid sieben Gulden, ferner ein Mastschwein, ein Lamm, zwei Schafkäse, 12 Klafter Holz, das halbe Strafgeld, je ein Fuder Heu und Grummet, Fesen- und Gerstenstroh, ein Schäffel Kern, vier Schäffel Korn (Roggen), ein Schäffel Gerste, zehn Schäffel Hafer, wöchentlich

- sieben Herrnlaibl (Weißbrot), sieben Roggenbrote (Fastenbrote), täglich zwei Maß Bier.
- 1659–1666 Georg Hirsch, Richter und zugleich Gerichtsschreiber. Die Besoldung der Richter und Gerichtsschreiber unterschieden sich nur unerheblich. Der Richter genoß zusätzlich jeden Mittwoch und Freitag den klösterlichen Hof(mark)tisch und jährlich sechs Eimer Bier (ein Eimer = 60 Maß). Im übrigen glich die Besoldung und das jährliche Getreide-Deputat derjenigen des Stammler.
- 1670 Hans Schärding, Gerichtsschreiber; er verwaltete von Jacobi 1671 bis Michaeli 1672 das Richteramt zu Bruck; für diese Zeit wohl die Besoldung wie Hirsch.
- 1676–1681 Wilhelm Daigscher (Teuscher?), Gerichtsschreiber mit 20 Dienstjahren und derselben Jahresbesoldung wie Stammler. Zusatz: Daigscher ist im

- »Gesellengeld«(?), hat davon den vierten Teil, aber nur im Fürstenfelder Stift. Er bemerkte, daß man den Gerichtsschreiber »allzugerung oder für gar nichts halte.«
- 1690–1693 Licentiat Georg Rott, Richter und zugleich Gerichtsschreiber. Besoldung unverändert. Als Gerichtsschreiber wiederholt sich der Zusatz betr. des »Gesellengeldes«.
- 1706–1712 Das Ausgabenbuch des Kloster Fürstenfeld nennt für diesen Jahresabschnitt keine Namen, sondern lediglich das jährlich Getreide-Deputat für Richter und Gerichtsschreiber mit einem Schäffel Kern, vier Schäffel Korn (Roggen), sechs Viertel Gerste und zehn Schäffel Hafer. Der Zeit nach dürfte es sich um den Gerichtsschreiber Bartholomäus Ebersberger handeln.

erhöhrft
Lit. N.

O

In Monat Raith zur Folge einer von Fürstl. Justiz Halle
 Datum 10^{te} d. d. d. vorgegangenen Justiz-Exercits als Gerichtsschreiber
 zu Kranzberg ernannt, und bereits unter feineren Umständen
 vorzuleisten worden ist, so wird nun selbst nochmal
 zur abgeleiteten Stelle ernannt, und zugleich unterzulegen
 haben, daß wegen seiner Anstellung der Abbitte seiner Zeit
 nachfolgend ist.

München den 20^{te} April 1800.

Fürstl. General-Landes-Direction
Rott

H. 441. Zug incl. 10. K. Ringel
 ff. f. 5. P. 2. 43.

ch
 In minnerlichen Gerichtsschreiber
 zu Kranzberg Hans Raith
 dessen Anstellung befrist.

Schwaiger

Anstellung von Nonos Raith
 als Gerichtsschreiber
 am Landgericht Kranzberg
 am 23. April 1800.
 Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv
 München, GL Fasc. 1892

1729, 1736 Johann Georg Schmelcher, Richter und zugleich Gerichtschreiber, zu Bruck. Das Kloster Fürstenfeld gab ihm für seine Doppelfunktion jährlich an Geld 34 fl und anstelle von zwei Schweinen 12 fl, dazu Naturalien (Deputate) wie bei Stammler angeführt.

1764 Johann Michael Hueber, Hofmarkrichter zu Bruck, dermalen zugleich Gerichtschreiber. Er empfing vom Kloster allzeit jährlich für sein zweifaches Amt dasselbe wie Schmelcher.³⁶

Anmerkungen

³⁰ *Pankenaz Fried*: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. S. 16ff., 248. – *August Kübler*: Dachau in verflossenen Jahrhunderten. Dachau 1928, S. 42f.

³¹ *Ferchl* 121–124. – *Kübler* 47–49. – *Amperland* 23 (1987) 392f. – Bayer. HStA, GU Dachau; Kurbaiern 20296, 20337, 20339, 20340, 20341, 20392, 20501, 30255; GL Fasz. 566.

³² Ernest Geiß: Gerichts- und Verwaltungsbeamte Altbayerns. OA 26

(1865) 79. – *Ferchl* 438–442. – Bayer. HStA GL Fasz. 1891, 1892; GU Kranzberg, Repert. lfd. Nr. 322.

³³ *Geiß* 57. – Bayer. HStA GU Freising, Repert. lfd. Nr. 771; HL 3 Fasz. 211, 213.

³⁴ *Spindler* II/161, 536f. – OA VI/45. – *Ferchl* 330. – *MB IX/260*. – *Edgar Krausen*: Die Klöster des Zisterzienser Ordens. S. 40 (Heimatforschung 7).

³⁵ Bayer. HStA KU Fürstenfeld, Repert. lfd. Nr. 2484. – *Jakob Dirnagl*: Die Besitzer der 152 alten Wohngebäude in Bruck von 1576 bis 1878. Handschrift im Stadtarchiv Fürstenfeldbruck.

³⁶ *Geiß* 61. – Bayer. HStA KL Fürstenfeld 1 fol. 3; Nr. 3h; Nr. 704; 217 1/3 fol. 68, 70; 217 1/5 o. fol.; 217 1/7 fol. 6; 317 1/4 fol. 19; 317 1/5 fol. 7; 317 1/12 fol. 30; 317 1/13 fol. 9; 317 1/13a fol. 6; 317 3/99 fol. 4f.

Bemerkung: Im Repertorium GU Kloster Fürstenfeld auf S. 30 stehen an die 30 Gerichtschreibernamen, von denen jedoch nur vier gelten dürften. Alle übrigen erscheinen als Bürger, Siegelbittzeugen und ein paar als Richter.

Anschrift des Verfassers:

Josef Bogner, Alfred-Schmidt-Straße 26, 8000 München 70